

Japan schärft bei den Gesetzen für Cybersicherheit nach

Seit 31. August gelten strengere Regelungen bei Direktinvestitionen in japanische IT-Unternehmen. Diese erfordern bei bestimmten Branchen eine Vorabmeldung bei den Behörden.

Von Mikio Tanaka

Seit 31. August gelten in Japan neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Kontrolle des Devisen- und Außenhandels (nachstehend „Devisengesetz“). Diese sollen laut dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Industrie (METI) garantieren, dass Japans IT-Sicherheit gewährleistet ist. Sie sollen zum Beispiel verhindern, dass wichtige sicherheitsrelevante Technologien „abfließen“ oder Japans Verteidigungssysteme beschädigt werden.

Mit der Neuregelung trägt die japanische Regierung der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Bedeutung von Cybersicherheit vor dem Hintergrund wiederholter Cyberangriffe Rechnung. Zu erwarten sind signifikante Auswirkungen auf den Aktienwerb an japanischen Gesellschaften sowie auf Neugründungen von Tochtergesellschaften in Japan durch ausländische Unternehmen.

Regulierung von Direktinvestitionen

Bisher waren Direktinvestitionen in Japan relativ wenigen Beschränkungen unterworfen. Dank der Liberalisierung durch Gesetze in den 1980ern und 1990ern genügt es, bei den meisten eingehenden Direktinvestitionen nachträglich eine devisenrechtliche Meldung einzureichen. Diese Meldung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats, in dem die Investition getätigt wurde.

Im Fall von Investitionen aus bestimmten Ländern oder bei Investitionen in als besonders sensibel geltende Branchen in Japan ist jedoch eine Vorabmeldung verpflichtend. Nach Annahme der Meldung gilt zunächst ein 30-tägiges Investitionsverbot. Diese Wartezeit kann um bis zu weitere vier Monate verlängert, aber auch verkürzt werden – in unproblematischen Fällen auf zwei Wochen oder weniger.

Definition eingehender Direktinvestitionen

Die Definition der eingehenden Direktinvestitionen (*tainai chokusetsu toshi*) laut §26 des Devisengesetzes ist extrem vieldeutig und (bewusst) weitgefasst formuliert – was sie schwer

verständlich macht. Kurz gesagt, bezeichnen eingehende Direktinvestitionen Transaktionen beziehungsweise Handlungen von ausländischen Investoren, zum Beispiel:

- Erwerb von Aktien oder Anteilen an japanischen Gesellschaften durch Kaufvertrag
- Erwerb von Aktien oder Anteilen durch Neugründung einer Gesellschaft in Japan
- Zustimmung zu wesentlichen Änderungen des Geschäftszwecks
- Errichtung einer Zweigniederlassung
- Vergabe von Darlehen ab einer bestimmten Höhe, deren Tilgungsfrist ein Jahr übersteigt

Handelt es sich bei dem Investitionsziel um eine börsennotierte Gesellschaft, gilt die Investition als eingehende Direktinvestition, falls der Stimmrechtsanteil nach der Investition mindestens zehn Prozent beträgt. Bei diesen zehn Prozent werden auch die Stimmrechte anderer ausländischer Gesellschaften berücksichtigt, wenn diese versprochen haben, gemeinsam Stimmrechte auszuüben.

Falls eine Investition unter die Definition einer eingehenden Direktinvestition fällt und bestimmte zusätzliche Bedingungen zutreffen, muss dies über die Zentralbank (Bank of Japan) dem Finanzminister sowie dem für die jeweilige Branche der Gesellschaft zuständigen Minister vorab gemeldet werden.

Für diese „zusätzlichen Bedingungen“ gibt es zahlreiche Kategorien. Diese sind zum Beispiel erfüllt, wenn ausländische Investoren in einem Land ansässig sind, das als sicherheitskritisch gilt, wie Nordkorea, Libyen, Somalia und Afghanistan, oder wenn Transaktionen im Zusammenhang mit dem Iran durchgeführt werden.

Für europäische Unternehmen ist jedoch üblicherweise die Bedingung von Bedeutung, dass die Gesellschaft, in die investiert wird – oder ihre Tochtergesellschaft – in einer Branche tätig ist, die eine Vorabmeldung erfordert. Dazu zählen Bran-

Herstellung von Geräten und Komponenten zur Informationsverarbeitung

Integrierte Schaltungen
Halbleiter-Speichermedien
Optische Speicherplatten, Magnetplatten und -bänder
Mit elektronischen Schaltungen bestückte Platinen
Kabel-Telekommunikationsgeräte
Mobil- und PHS-Telefone
Kabellose Telekommunikationsgeräte
Elektronische Rechner
Personalcomputer
Externe Speichergeräte

chen, in die eine Investition „der Sicherheit Japans schaden, den Erhalt der öffentlichen Ordnung behindern oder zur Beeinträchtigung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit führen“ würde sowie „erhebliche negative Auswirkungen auf einen reibungslosen Betrieb der japanischen Wirtschaft“ haben würde.

Ob und was genau eine Vorabmeldung erfordert, bestimmen die Regierungsanordnungen. Es bedarf keiner Gesetzesänderung durch das Parlament. Bisher war für folgende Branchen eine Vorabmeldung nötig: Rüstungsgüter, (Atom-)Energie, Raumfahrt, Wasserversorgung, Rundfunk, Telekommunikation, Luftfahrt, Eisenbahn.

Der Umfang der Branchen, die meldungspflichtig sind, wurde durch die Reform dieses Jahr also erheblich erweitert. So fallen nun zum Beispiel auch Dienstleistungen wie Internet-Umfragen unter die neue Kategorie „informationsverarbeitende Dienstleistungen“. Dies hat zur Folge, dass viele Unternehmen, die Software entwickeln oder Informationen verarbeiten – also in Branchen tätig sind, in denen der Großteil der Wagnisunternehmen aktiv ist –, von den neuen Regelungen betroffen sind.

Sanktionen und Übergangsmaßnahmen

Die Vorabmeldung kann auf dem Postweg erfolgen. Zu empfehlen ist jedoch die persönliche Abgabe bei der Behörde, weil in diesem Fall auch eventuell nötige kleinere Änderungen umgehend vorgenommen werden können. Denn wenn dabei ein Fehler unterläuft, die Vorabmeldung versäumt wird, oder die Investition zwar nach der Vorabmeldung, aber noch innerhalb der Sperrfrist getätigt wird, stellt dies einen Strafbestand dar. Dieser wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von bis zu einer Million Yen geahndet. In Fällen, in denen das Dreifache des Preises des Investitionsgegenstands der betreffenden Zuwiderhandlung eine Million Yen übersteigt, wird die Geldstrafe bis auf das Dreifache des betreffenden Preises angesetzt. Wenn der Investitionsbetrag

Hersteller von Software für die Informationsverarbeitung

Software-Auftragsentwicklung
Embedded Software
Packaged Software

Informationstechnologie und damit in Zusammenhang stehende Industriebranchen

Regionale Telekommunikation
Fern-Telekommunikation
Kabelrundfunk und Telefon
Sonstige stationäre Telekommunikation
Mobile Telekommunikation
Informationsverarbeitende Dienstleistungen
Unterstützung bei der Internetnutzung

Neu eingeführte Kategorie Erweiterte Kategorie

Quelle: Ministerium für öffentliche Verwaltung, innere Angelegenheiten, Post und Telekommunikation

zum Beispiel 30 Millionen Yen beträgt, läge der Höchstbetrag der Geldstrafe bei 90 Millionen Yen. Bei einer Investition von 100.000 Yen wäre das Dreifache 300.000 Yen, und läge damit unter der Millionengrenze, die zugleich der Höchststrafbetrag in diesem Fall wäre.

Fazit

Diese neuen Maßnahmen verleihen der japanischen Regierung die Befugnis, den Erwerb von Aktienanteilen an japanischen IT-Unternehmen und einen damit möglicherweise verbundenen Technologieabfluss zu kontrollieren. Mit dem weit gefassten Ermessensspielraum wurde eine Rechtsgrundlage für starke Sicherheitsmaßnahmen geschaffen. Andererseits ist dadurch aber die Rechtspraxis komplexer und die Terminplanung für einen Aktienerwerb oder für die Gründung einer Tochtergesellschaft schwieriger geworden. Darüber hinaus befürchten japanische Wagnisunternehmen, dass Eigenkapitalfinanzierungen ausländischer Investoren künftig mehr Zeit in Anspruch nehmen könnten.

Die neuen Regelungen werden seit 1. August 2019 angewendet. Nach einer einmonatigen Übergangsfrist, in der für die neu hinzugekommenen Bereiche keine Vorabmeldung nötig war, ist diese seit 31. August für alle Bereiche Pflicht. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com